

Entwurf einer Mediengesetznovelle

Von Peter Zöchbauer

1. Einleitung

Ende August 2009 hat das Bundesministerium für Justiz (BMJ) den Entwurf eines Bundesgesetzes vorgestellt, mit dem ua das StGB und das MedienG geändert werden sollen. Im „Vorblatt“ findet sich der Hinweis, dass der Entwurf „eine Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes des Einzelnen und des medienrechtlichen Schutzes von Opfern strafbarer Handlungen“ herbeiführen soll. Dies scheint dem BMJ notwendig, weil angeblich „in letzter Zeit (...) zu beobachten gewesen wäre, dass die mediale Berichterstattung in Österreich verstärkt Persönlichkeitsrechte verletze“. Der Entwurf spricht in den Erläuterungen wörtlich von einem „Sittenverfall“, der „bei der Berichterstattung über zwei Kriminalfälle – nämlich dem „Fall Amstetten“ und dem „Fall Natascha Kampusch“ – besonders offensichtlich geworden wäre.

Der Entwurf will diese Zielsetzung in mehrfacher Weise umsetzen: Es soll „das Sanktionensystem effektiver gestaltet“ werden¹; der Identitätsschutz iS des § 7a MedienG soll ausgeweitet werden; die Frist zur Geltendmachung medienrechtlicher Ansprüche iS des § 8a MedienG wird verlängert; das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen iS des § 22 MedienG wird ausgeweitet; die Tätigkeit der „Paparazzi“ wird zT unter gerichtliche Strafe gestellt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen kritisch beleuchtet.

2. Neuerungen im Entschädigungssystem

2.1. Zu Folge der §§ 6, 7, 7a und 7b MedienG idgF ist dem Betroffenen „eine Entschädigung für die erlittene Kränkung“ zuzuerkennen. Der Entschädigungsbetrag darf grundsätzlich EUR 20.000,00 nicht übersteigen; § 6 Abs 1 letzter Satz MedienG idgF sieht aber vor, dass der Entschädigungsbetrag „bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede EUR 50.000,00 nicht übersteigen“ dürfe. Die praktisch kaum bedeutsame Bestimmung des § 7c MedienG idgF regelt hingegen, dass der Entschädigungsbetrag EUR 50.000,00, in Sonderfällen EUR 100.000,00 nicht übersteigen

¹ So die wörtliche Formulierung im „Vorblatt“

dürfe. Die Obergrenzen hatte der Gesetzgeber zuletzt mit der MedienG-Nov 2005 (BGBl I 49/2005) auf die genannten Beträge angehoben. Der Gesetzgeber hatte damals beabsichtigt, mit der Anhebung zum einen „der inflationären Entwicklung Rechnung“ zu tragen, zum anderen mit der „(...) maßvollen Erhöhung (...) die gesteigerte Bedeutung zum Ausdruck zu bringen, die der Gesetzgeber dem Schutz der Privatsphäre“ zuzumessen².

Der Entwurf sieht vor, die Entschädigungsobergrenzen der §§ 6 bis 7c MedienG einheitlich auf EUR 100.000,00 anzuheben. Bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Rechtsverletzung auf den Betroffenen und besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die gebotene journalistische Sorgfalt soll selbst der genannte Höchstbetrag von EUR 100.000,00 überstiegen werden dürfen. Zudem soll eine Entschädigungsuntergrenze von EUR 100,00 eingeführt werden.

Die Kriterien für die Ausmittlung einer Entschädigung umschreibt der Entwurf (wie bereits bisher das Gesetz) nur sehr vage: Zu Folge § 8 Abs 1 MedienG idF Entwurf ist der Entschädigungsbetrag „nach Maßgabe des Umfangs, des Veröffentlichungswertes und der Auswirkungen der Veröffentlichungen, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen“. Zudem ist „auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers Bedacht zu nehmen“. Damit führt der Entwurf ein neues Kriterium für die Bestimmung der Höhe der Entschädigung ein, nämlich den „Veröffentlichungswert“. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass dieser Begriff dem Gegendarstellungsrecht entnommen worden wäre und bedeute, dass bei Ausmittlung der Entschädigung auch auf „die Aufmachung der Veröffentlichung“ Bedacht zu nehmen sei.

Die vorgesehene – deutliche – Erhöhung der Entschädigungsobergrenzen fußt auf nicht unproblematischen Motiven. Erstens: In den Erläuterungen findet sich zunächst der Hinweis, dass die derzeitigen Entschädigungsbeträge, „die großen und wirtschaftlich potenten Unternehmen drohen“ würden, „in keinem Verhältnis zu den Gewinnen“ stünden, der durch „persönlichkeitsverletzende Veröffentlichungen erzielt“ werden können. Eine Begründung für diese Behauptung lässt der Entwurf aber vermissen. Zudem ist unklar, warum die angebliche Bereicherung des Medieninhabers für die Höhe von Schadenersatz relevant sein soll (vgl demgegenüber §§ 20, 20a StGB). Zweitens: Die Erhöhung der Entschädigungsobergrenze auf EUR 100.000,00 wird auch mit einem Verweis auf die §§ 355, 359 EO (Geldstrafen bei der Unterlassungsexekution) begründet. Auch dort laute der Höchstbetrag EUR 100.000,00. Die Geldstrafen gemäß §§ 355, 359 EO sind aber freilich reine Beugemittel mit Strafcharakter, die über Antrag einer betreibenden Partei bei einem Verstoß gegen einen Exekutionstitel

² ErIRV 784 Beil Nr XXII GP (ErIRV 2005), 7.

verhängt werden; sie fließen der Republik Österreich zu³. Warum die Höhe von exekutionsrechtlichen Geldstrafen im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung ist, bleibt im Dunklen. Drittens: Die Erhöhung der Entschädigungsobergrenzen wird auch damit begründet, dass „die präventive Wirkung der §§ 6ff gefördert werden“ solle. Warum Abschreckung ein adäquates Motiv für die Erhöhung von schadenersatzrechtlichen Höchstbeträgen sein soll, lässt der Entwurf offen.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Entschädigungsbestimmungen der §§ 6ff MedienG als verschuldensunabhängige⁴ Entschädigungsansprüche für ideelle Nachteile ausgestaltet; es handelt sich hiebei also um zivilrechtliche Ansprüche, die in einem Strafverfahren durchzusetzen sind⁵. Dennoch begründet der Gesetzgeber die Erhöhung der Entschädigungsobergrenzen mit primär dem Strafrecht entnommen Argumenten. Und genau dies ist verfehlt: Die Funktion des Schadenersatzrechtes liegt insbesondere in der Verwirklichung des Ausgleichsgedankens. Präventionsgedanken spielen bei einer verschuldensunabhängigen Haftung eine untergeordnete, Sanktionsgedanken hingegen überhaupt keine Rolle⁶. Die im Entwurf für eine Erhöhung der Obergrenzen angeführten Argumente gehen daher ins Leere. Zudem dokumentiert ein Vergleich mit der Entschädigungspraxis für ideelle Schäden im Zivilrecht, dass sich der Entwurf mit der geplanten Erhöhung der Obergrenzen letztlich vom zivilrechtlichen Ausgleichsgedanken verabschiedet: Wenn selbst für sehr schwerwiegende Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität idR bloß Beträge von deutlich unter EUR 100.000,00 zugesprochen werden⁷, ist es ein Wertungswiderspruch, für die Beeinträchtigung von Persönlichkeitswerten durch mediale Berichte ohne genaue Schandensprüfung Entschädigungsbeträge von bis zu oder über EUR 100.000,00 zuzuerkennen. Dass derartige Beträge mitunter auch zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit iS des Art 10 EMRK führen können, ist im Übrigen aus der Praxis des EGMR bekannt⁸.

Die Bestimmungen des Entwurfes führen daher im Ergebnis dazu, dass letztlich „Entschädigungen“ nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zuerkannt werden. Das ist zumindest ein Indiz dafür, dass sie auch als „Strafrecht“ iS der EMRK zu qualifizieren sind⁹.

³ ZB *Klicka* in Angst, EO-Kommentar² § 355 Rz 16.

⁴ ZB *Koziol*, Die Haftung für creditschädigende Berichte in Massenmedien, JBl 1993, 613, 617f; *Koziol/Warzilek*, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Massenmedien in Österreich, in: *Koziol/Warzilek* (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien 3, 40f (Rz 132 und Rz 135).

⁵ ZB *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht⁴ 39 mwN; *Karner/Koziol*, Der Ersatz ideellen Schadens im Österreichischen Recht und seine Reform, 15. ÖJT Band II/1 140 uam.

⁶ *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 1/13ff mwN.

⁷ Vgl die Rsp-Übersicht bei *Harrer* in Schwimann, ABGB VI³ § 1326 Rz 27.

⁸ Vgl EGMR Beschwerde Nr 68416/01 – Steel and Morris gegen das Vereinigte Königreich – MR 2005, 86.

⁹ Vgl dazu *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention³ § 24 Rz 17ff und auch 120.

Strafrechtliche Sanktionen setzen aber – schon aus verfassungsrechtlichen Erwägungen – Verschulden voraus¹⁰.

Daher stehen dem Gesetzgeber letztlich zwei Wege offen:

- Die Bestimmungen der §§ 6ff MedienG werden als zivilrechtliche Entschädigungsbestimmungen ausgestaltet, die in einem Strafverfahren durchzusetzen sind. Dann ist zu prüfen, ob und inwiefern dem Betroffenen durch eine Berichterstattung ideelle Nachteile zugefügt wurden; diese sind angemessen auszugleichen¹¹.
- Die Bestimmungen der §§ 6ff MedienG dienen (primär) der Abschreckung und der Sanktionierung. Dann handelt es sich hiebei um „Strafrecht“. Dann würde die Verurteilung zu Geldbußen Rechtswidrigkeit und Verschulden voraussetzen; diese müssten der Republik Österreich zufließen.

Der Entwurf entscheidet sich aber nicht: Er kleidet insofern die Keule des Strafrechtes in das Gewand des zivilrechtlichen Opferschutzes. Das führt zu methodisch unbefriedigenden und verfassungsrechtlich bedenklichen Ergebnissen.

2.2. In Rsp und Lit ist strittig, ob das Gericht bei der Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 6ff MedienG an die rechtliche Beurteilung des Betroffenen gebunden ist. Dies wird in Rsp und Lit überwiegend bejaht¹², was aber unzutreffend ist¹³.

§ 8 Abs 2 MedienG idF Entwurf sieht vor, dass das Gericht bei der Beurteilung über einen Entschädigungsanspruch künftig nicht an die rechtliche Beurteilung des Betroffenen gebunden sein soll. Der Entwurf lässt offen, worin der Sinn dieser – der bisherigen Praxis widersprechenden – Anordnung liegen soll. Die Möglichkeit des „Verzichts“ auf einzelne Anspruchsgrundlagen iS der §§ 6ff MedienG ist eine praktisch vorteilhafte und kostensparende Lösung¹⁴. Daher würde es sich wohl eher empfehlen, eine rechtliche Bindung an die geltend gemachten Anspruchsgrundlagen zu normieren.

2.3. Der selbstständige Antrag muss nach derzeitiger Rechtslage bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen sechs Monaten beim zuständigen Strafgericht eingebracht werden (vgl § 8a Abs 2 MedienG idGF).

¹⁰ Vgl *Berka*, Die Grundrechte Rz 843 mwN.

¹¹ Ausführlich *G. Korn*, Das Entschädigungssystem in *H. Mayer* (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz im Medienrecht 23, 35ff.

¹² ZB OLG Wien 17 Bs 16/04, MR 2004, 174 (*Zöchbauer*); *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Kommentar zum MedienG² § 8 Rz 12.

¹³ Vgl OGH 15 Os 50/08d, MR 2008, 184 (*Zöchbauer*).

¹⁴ Vgl *Zöchbauer*, Entscheidungsanmerkung, MR 2008, 185f.

Der Entwurf sieht in § 8 Abs 2 MedienG vor, dass diese Frist auf neun Monate verlängert werden soll. Zwar hat die Sechs-Monats-Frist des § 8a Abs 2 MedienG bislang – von Ausnahmen abgesehen¹⁵ – wenig praktische Probleme bereitet. Gegen eine Verlängerung der kurzen Verjährungsfrist des § 8a Abs 2 MedienG besteht aber kein sachlicher Einwand.

3. Ausweitung des Identitätsschutzes

3.1. Zum derzeit von § 7a MedienG geschützten Personenkreis zählen Opfer, Verdächtige und Verurteilte¹⁶, so deren schutzwürdige Interessen verletzt werden. Die schutzwürdigen Interessen dieser Personen werden in § 7a Abs 2 beispielhaft umschrieben. Der Entwurf sieht vor, den Identitätsschutz auf Angehörige iS des § 72 StGB der genannten Personen auszuweiten, zudem auf „Zeugen einer Straftat“ (vgl § 7a Abs 1 Z 3 und 4 MedienG idF Entwurf). Die Verletzung schutzwürdiger Interessen soll künftig nur mehr bei Verdächtigen oder Verurteilten Anspruchsvoraussetzung sein; im Übrigen soll der Identitätsschutz uneingeschränkt zustehen, es sei denn, es besteht ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung.

3.2. Dies geht zu weit: Eine identifizierende Berichterstattung iS des § 7a MedienG ist bereits dann zu bejahen, wenn in einem Medienbericht gewährte Informationen Rückschlüsse auf die Identität des Anspruchswerbers zulassen; namentliche Nennung oder die Veröffentlichung eines Lichtbildes ist nicht Anspruchsvoraussetzung. Daher kann die Nennung von Namen oder der Abdruck von Bildern von Angehörigen zur Erkennbarkeit iS des § 7a Abs 1 MedienG führen¹⁷. Die im Entwurf beabsichtigte Neufassung des § 7a bedeutet daher im Ergebnis eine massive Ausweitung des Identitätsschutzes: Denn Angaben zur Identität des Verdächtigen oder Täters lassen regelmäßig Rückschlüsse auf dessen Angehörige zu. Daher hat die beabsichtigte Neufassung des § 7a beispielsweise zur Folge, dass selbst in spektakulären Kriminalfällen (wie beispielsweise im „Fall Amstetten“) die Identität des Verdächtigen letztlich nicht mehr Preis gegeben werden darf, weil andernfalls Rückschlüsse auf seine Angehörigen möglich sind.

Dies erscheint wenig sachgerecht. Zwar erscheint es sinnvoll, den Identitätsschutz auch auf Angehörige und Zeuge auszudehnen. Auch hier sollte der Identitätsschutz aber auf „besondere Fälle“ (vgl die Überschrift zu § 7a MedienG) beschränkt werden, also auf Sachverhalte, wo durch die Preisgabe der Identität schutzwürdige Interessen beeinträchtigt

¹⁵ Vgl OLG Wien 17 Bs 42/09i, MR 2009, 69.

¹⁶ Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, Kommentar² § 7a Rz 6ff.

¹⁷ Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, Kommentar² § 7a Rz 12 mwN.

werden. Zudem hat die Öffentlichkeit grundsätzlich auch ein Informationsinteresse daran, über Straftaten informiert zu werden. Der teilweise Verzicht auf den generalklauselartigen Begriff der „schutzwürdigen Interessen“ iS des § 7a MedienG kann daher auch zu verfassungsrechtlich bedenklichen Ergebnissen führen¹⁸.

Daran ändert auch nichts, dass der Entwurf überwiegende Interessen der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung auch künftig zu Gunsten des Medieninhabers berücksichtigt wissen will: Auch wenn den Identifikationsmerkmalen des Verdächtigen oder Täters ein eigenständiger Informations- und Nachrichtenwert zukommt¹⁹, bedeutet dies noch nicht, dass auch an den Identitätsmerkmalen des Angehörigen ein eigenständiges Informationsinteresse besteht.

4. Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen

4.1. Zu Folge § 22 MedienG sind Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und –übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlung und Verhandlungen vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn die entsprechenden Verhandlungen öffentlich sind. Für Strafverfahren regelt § 228 Abs 4 StPO identes.

4.2. Der Entwurf sieht vor, die Bestimmung des § 22 um drei Absätze zu ergänzen: § 22 Abs 2 Entwurf regelt, dass Bild- und Tonaufnahmen im Amtsgebäude und im Verhandlungssaal außerhalb von Verhandlungen künftig der Zustimmung des Leiters der Dienststelle bedürfen. Andernfalls sind diese unzulässig. Der Dienststellenleiter hat bei Prüfung der Frage, ob derartige Aufnahmen zulässig sind, auf die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten Bedacht zu nehmen (§ 22 Abs 2 Z 1 und 2 MedienG idF Entwurf); er kann seine Zustimmung an Bedingungen und Auflagen knüpfen (§ 22 Abs 3 MedienG idF Entwurf).

Die Befugnis des Dienststellenleiters kann im Bedarfsfall auf den Leiter der Verhandlung übergehen (§ 22 Abs 4 MedienG idF Entwurf).

5. Verfahrensrechtliches

5.1. Am 1. Jänner 2008 ist das StPO-Reformgesetz BGBl I 2004/19 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des StPO-Reformgesetzes ist an die Stelle von Vorerhebungen und Voruntersuchungen ein einheitliches Ermittlungsverfahrens unter Leitung des Staatsanwaltes

¹⁸ Vgl *Berka*, Persönlichkeitsschutz in Massenmedien im Lichte der Grundfreiheiten in: *Koziol/Warzilek* (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien 517 (Rz 71); *Beater*, Medienrecht Rz 965.

¹⁹ Vgl *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Kommentar² § 7a Rz 26.

getreten. In Privatanklagesachen sowie im selbstständigen Verfahren (§§ 8, 33 Abs 2, 34 Abs 3 MedienG) gibt es daher seit 1. Jänner 2008 kein Ermittlungsverfahren mehr (vgl § 71 Abs 1 StPO neu; § 41 Abs 5 MedienG). Die in der Praxis bis dahin üblichen gerichtlichen Vorerhebungen – insb zum Zweck der Ausforschung des Verfassers einer schriftlichen Äußerung oder aber des Medieninhabers²⁰ – sind daher nicht mehr möglich. Darauf wurde bereits vor Inkrafttreten des StPO-Reformgesetzes in der Literatur kritisch hingewiesen²¹.

5.2. Die Erläuterungen zum Entwurf verweisen zutreffend darauf, dass dies „zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung“ geführt hat. Daher sieht § 41 Abs 5 MedienG idF Entwurf vor, dass dem Betroffenen künftig die Möglichkeit eingeräumt wird, bei Gericht den Antrag auf Anordnung der Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen stellen kann.

Diese Neuerung ist iS eines effizienten Rechtsschutzes zu begrüßen.

6. Die „Paparazzi-Bestimmung“

Der Entwurf sieht weiters vor, das StGB um die Bestimmung eines § 120a zu ergänzen: Demnach soll es unzulässig sein, in der Absicht, den Betroffenen bloßzustellen, eine Bildaufnahme herzustellen, einem Dritten zugänglich machen oder zu veröffentlichen, die Umstände des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches betrifft, an denen der Abgebildete ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse habe. Mit diesem neuen gerichtlichen Tatbestand sollen – so die Erläuterungen – „sowohl Übergriffe durch „Paparazzi“ als auch durch die Erscheinungsformen des „Happy Slapping“ erfasst“ werden.

Diese Zielsetzung ist zwar zu begrüßen. Der eingeschlagene Weg ist aber zu überdenken. Denn der Entwurf berücksichtigt die Markierungen des zivilrechtlichen Bildnisschutzes iS des § 78 Abs 1 UrhG nicht zureichend, an die man meines Erachtens anknüpfen sollte:

6.1. Der Bildnisschutz wird in Österreich grundsätzlich in § 78 Abs 1 UrhG geregelt. Demgemäß dürfen Personenbildnisse nicht zugänglich gemacht oder verbreitet werden, wenn hiedurch „berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt“ werden. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen berechtigte Interessen verletzt werden, ist die Kernfrage des Bildnisschutzes; sie wurde viele Jahre kontrovers beantwortet²². In der richtungsweisenden E

²⁰ Vgl *Rami*, WK² § 41 MedienG Rz 15.

²¹ Vgl *W. Röggl*, Entscheidungsanmerkung, MR 2007, 67.

²² Zum Meinungsstand zB *M. Walter*, Österreichisches Urheberrecht I Rz 1.705 mwN.

„Ernestine K.“²³ hat der OGH ausgesprochen, dass die Wertungen des Medienrechts bei der Auslegung des § 78 UrhG zu berücksichtigen sind, soweit vergleichbare Sachverhalte geregelt werden. Die Wertungen des MedienG sind aber nicht nur im Rahmen der Kriminalberichterstattung, sondern allgemein bei der Bildberichterstattung zu berücksichtigen²⁴. Eine Bildberichterstattung ist daher ua dann unzulässig, wenn sie gegen § 7 MedienG idGF verstößt²⁵ oder aber § 7a MedienG idGF verletzt²⁶.

6.2. Die Bestimmung des § 120a StGB-Entwurf knüpft nicht an diese Wertungen und Begriffe an. Der strafrechtliche Tatbestand lässt es etwa genügen, wenn ein Lichtbild nur den „persönlichen Lebensbereich“ eines Menschen betrifft, was im Verhältnis zum „höchstpersönlichen Lebensbereich“ ein weiterer – also umfassenderer – Begriff ist²⁷. Er fordert aber zudem „schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen“ an diesen Umständen, was – trotz oder gerade auf Grund des Verweises auf das DSG – insofern kein klar konturierter Tatbestandsmerkmal ist. Offenbar soll nur ein Teilsegment des persönlichen Lebensbereiches geschützt sein; es bleibt offen, welches dies sein soll. Auch der vom Entwurf im Übrigen geschützte Geheimbereich ist nicht klar definiert.

Es erscheint daher sachgerechter, die beabsichtigte Bestimmung des § 120a StGB an den Konturen des § 78 UrhG zu orientieren: Demnach wäre es sinnvoll, die Herstellung, das Zugänglichmachen oder die Veröffentlichung solcher Personenbildnisse unter Strafe zu stellen, die berechnete Interessen des Abgebildeten iS des § 78 Abs 1 UrhG iVm §§ 7, 7a MedienG verletzen, so dies in der Absicht erfolgt, den Betroffenen bloßzustellen. Auch diese Formulierung wurde nämlich dem Ziel des Entwurfes, das „Paparazzi“-und „Happy Slapping“-Unwesen zu bekämpfen, gerecht werden; diese Fassung würde aber zudem mit den Wertungen des § 78 Abs 1 UrhG in Einklang stehen.

7. Zusammenfassung

Zielsetzung des Entwurfes ist es, den Persönlichkeitsschutz stärker zu akzentuieren. Dies ist grundsätzlich begrüßenswert.

²³ OGH 4 Ob 184/97f, MR 1997, 302 = JBl 1998, 55 = ÖBl 1998, 88.

²⁴ OGH 4 Ob 142/99g – Miserabler Verleumder – MR 1999, 215.

²⁵ Wobei die Rsp (OGH 11 Os 144/07x, MR 2009, 7; 15 Os 175/08m, MR 2009, 11 (*Zöchbauer*) den Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereiches iS des § 7 MedienG mit dem des Privat- und Familienlebens iS des Art 8 Abs 1 EMRK gleichsetzt.

²⁶ Ausführlich zu dieser Fallgruppe bereits *Zeiler*, Recht und Unrecht am eigenen Bild, Fragen des Bildnisschutzes am Beispiel der Kriminalberichterstattung in: *H. Mayer* (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz im Medienrecht 23, 35ff.

²⁷ ZB *Zöchbauer*, MedienG – MedienGNov 2005 48.

Drei im Entwurf vorgesehene Neuerungen sollten aber überdacht werden. Erstens: Die geplante Erhöhung der Entschädigungsobergrenzen sowie die Motive hierfür sind nicht dem zivilrechtlichen Ausgleichsgedanken verpflichtet. Hier wird das BMJ entscheiden müssen, ob es ein (wie bisher) grundsätzlich zivilrechtliches Modell beibehält oder aber letztlich den Weg eines strafrechtlichen Sanktionssystems geht. Diesfalls aber wäre zwingend eine Verschuldensprüfung einzuführen. Zweitens: Der Identitätsschutz des § 7a Abs 1 MedienG idF Entwurf ist überzogen, wenn zT nicht mehr zu prüfen ist, ob schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden. Insofern verkehrt der Entwurf die Bestimmung des § 7a MedienG idGF (wonach nur in besonderen Fällen Schutz vor Bekanntgabe der Identität besteht) bei Opfern, Angehörigen und Zeugen ins Gegenteil. Der Identitätsschutz wird diesfalls zu Folge des Entwurfes zur Regel. Drittens: Die „Paparazzi“-Bestimmung des § 120a StGB idF Entwurf sollte stärker an die Markierungen des § 78 Abs 1 UrhG angelehnt werden.